|  |
| --- |
| gültig ab HS24 |

**Bitte die unterzeichnete Vereinbarung schnellstmöglich als PDF uploaden:**

[289b\_Praxisausbildung im Bachelor Soziale Arbeit Dreiecksvereinbarung | OST](https://www.ost.ch/de/formulare/289b-praxisausbildung-im-bachelor-soziale-arbeit-dreiecksvereinbarung)

**Dreiecksvereinbarung für
Ausbildungsanstellungen im praxisbegleitenden Studium
des BSc Soziale Arbeit der OST - Ostschweizer Fachhochschule**

**Vereinbarungspartner:**

**Praxisausbildungsorganisation**

Organisation

Adresse, Ort:

Name und Vorname der Praxisausbildungsperson:

Telefon und E-Mail:

Adresse für Praxisbesuche:

Anerkennung der Praxisausbildungsorganisation bzw. der konkreten Ausbildungsstelle als

[ ]  Sozialarbeit [ ]  Sozialpädagogik [ ]  Mischform

Bei Praxisausbildungsorganisationen, die noch nicht an der OST anerkannt sind, bitte das entsprechende «Antragsformular zur Anerkennung als Praxisausbildungsorganisation» beilegen.

Bei Praxisausbildungspersonen, die noch nicht an der OST anerkannt sind, bitte das entsprechende «Antragsformular zur Anerkennung als Praxisausbildungsperson» beilegen

**Studentin, Student**

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon und E-Mail:

Eingeschriebene Studienrichtung: [ ]  Sozialarbeit [ ]  Sozialpädagogik

**OST**

**Ostschweizer Fachhochschule**

Fachteam Praxis Soziale Arbeit

Rosenbergstrasse 59, Postfach

9001 St.Gallen

**A Absichts- und Grundsatzerklärung**

Der Fachbereich Soziale Arbeit der OST, trägt die Gesamtverantwortung für das Bachelor-Studium Soziale Arbeit. Er überträgt der Fachstelle Praxisausbildung die Organisation und Weiterentwicklung der Praxisausbildung, die ein Teil des Bachelor-Curriculums ist.

Diese Vereinbarung wurde von der Fachstelle Praxisausbildung zur Regelung der Zusammenarbeit der drei Vereinbarungsparteien in Ausbildungsanstellungen des praxisbegleitenden Bachelor-Studiums
Soziale Arbeit erlassen. Das arbeitsrechtliche Verhältnis regeln die Praxisausbildungsorganisation und die Studentin/der Student in einem separaten Arbeitsvertrag, der mindestens der Dauer der Dreiecksvereinbarung entspricht. Dabei gelten die für die Praxisausbildungsorganisation massgeblichen arbeitsrechtlichen Bedingungen. Für allfällige nicht in dieser Vereinbarung und nicht im bilateralen Arbeitsvertrag geregelten Rahmenbedingungen gilt das Obligationenrecht (OR).

Praxisausbildung meint professionell angeleitetes Arbeiten und kompetenzorientiertes Lernen in berufspraktischen Feldern oder im Rahmen von praxisbezogenen Forschungs- und Projektaufträgen der Sozialen Arbeit. Das praxisbegleitende Bachelor-Studium Soziale Arbeit an der OST bedingt eine studienbegleitende Ausbildungsanstellung in einem Arbeitspensum von mindestens 50% in einer von der OST anerkannten Praxisausbildungsorganisation (Lernort Praxis) als Teil des Bachelor-Studiums der Sozialen Arbeit an der OST (Lernort Hochschule). Es kann entweder das gesamte Studium oder nur das Grundstudium (Praxisphase I) oder nur das Hauptstudium (Praxisphase II) in der praxisbegleitenden Studienform absolviert werden.

Als weitere Bestandteile der Vereinbarung gelten:

* Die Bestimmungen zur Praxisausbildung im Bachelor-Studium Soziale Arbeit inkl. der zugehörigen Konzepte in der jeweils gültigen Fassung. Die Fachstelle Praxisausbildung behält sich vor, diese Bestimmungen oder Konzepte jederzeit anzupassen. Die Änderungen werden in geeigneter Weise kommuniziert und sind gültig.
* Das von der Fachstelle Praxisausbildung genehmigte Ausbildungskonzept der Praxisausbildungsorganisation. (Bei unterschiedlichen Regelungen im Ausbildungskonzept und den Bestimmungen zur Praxisausbildung gelten gehen die Bestimmungen bzw. die Dreiecksvereinbarung vor).
* Der studentische Stellenbeschrieb, der untenstehend aufzuführen ist:

Studentischer Aufgaben- und Stellenbeschrieb (bitte stichwortartig ausfüllen)

**B Rahmenbedingungen der Ausbildungsanstellung**

1. **Vereinbarungsbeginn** ist das Studiensemester
2. **Vereinbarungsdauer:** Praxisphase I (Grundstudium) [ ]
 Praxisphase II (Hauptstudium) [ ]
 Praxisphase I und II (Grund- und Hauptstudium) [ ]
3. **Arbeitspensum** der Studentin/des Studenten in % am Lernort Praxis:
* Ohne Schultage

 **Gewählte Studientage**:

In der Regel werden zwei Studientage pro Woche am Lernort Hochschule absolviert. Ein weiterer Halbtag wird für das Selbststudium benötigt. Zusätzlich sind pro Semester ein bis zwei Blockwochen sowie vereinzelt Lehrveranstaltungen ausserhalb der gewählten Studientage erforderlich. Die konkreten Studientage eines Semesters sind jeweils zum Zeitpunkt der Moduleinschreibung bekannt.

**C Leistungen der Parteien**

**Leistungen der OST, Departement Soziale Arbeit**

Die Leistungen der OST, Fachbereich Soziale Arbeit umfassen die in den Bestimmungen zur Praxisausbildung unter 2.1 und 2.2 genannten Punkte.

* 1. Insbesondere bezeichnet die Fachstelle Praxisausbildung für die Dauer des praxisbegleitenden Studiums eine Begleitperson für die Studierenden. Zu deren Verpflichtungen gehört die Übernahme der in den Bestimmungen zur Praxisausbildung unter 2.2 aufgeführten Aufgaben.
	2. Die OST verpflichtet sich, die Praxisausbildungsorganisation, sowie die Studentin/den Studenten über einen Wechsel der Begleitperson zu informieren.
	3. Die OST verpflichtet sich, die Vereinbarungspartner über eine allfällige Exmatrikulation der Studentin/des Studenten zu informieren, welche automatisch zur Auflösung der Vereinbarung führt (siehe Ziffer 6.3 dieser Vereinbarung).
1. **Leistungen der Praxisausbildungsorganisation**
	1. Die Praxisausbildungsorganisation gewährleistet die Praxisausbildung der Studentin/des
	Studenten in einem Tätigkeitsfeld professioneller Sozialer Arbeit, entsprechend dem Stellenbeschrieb, der dieser Vereinbarung als integrierter Teil anzuhängen ist.
	2. Die Praxisorganisation wurde von der Fachstelle Praxisausbildung aufgrund der in den Bestimmungen zur Praxisausbildung unter 2.3 genannten Kriterien als Praxisausbildungsorganisation anerkannt und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
	3. Insbesondere überträgt die Praxisausbildungsorganisation einer von der OST anerkannten Praxisausbildungsperson die Ausbildungsverantwortung für die Studentin/den Studenten. Zu deren Verpflichtungen gehört die Übernahme der in den Bestimmungen zur Praxisausbildung unter 2.4 aufgeführten Aufgaben.
	4. Bei einer Abwesenheit der Praxisausbildungsperson (Krankheit, Urlaub etc.) muss eine Stellvertretung installiert und der Fachstelle Praxisausbildung gemeldet werden. Ein personeller Wechsel in der Ausbildungsverantwortung muss der Fachstelle Praxisausbildung ebenfalls gemeldet werden.
	5. Die Praxisausbildungsorganisation informiert die Fachstelle Praxisausbildung ohne Verzug über jegliche Veränderungen im Ausbildungssetting und über eine allfällige Gefährdung der studienbegleitenden Ausbildungsanstellung.
2. **Leistungen der Studentin/des Studenten**
	1. Die Leistungen der Studentin/des Studenten umfassen die in den Bestimmungen zur Praxisausbildung unter 2.5 genannten Punkte.
	2. Die Studentin/der Student reicht zum Zeitpunkt der Einschreibung für ein Praxismodul der Fachstelle Praxisausbildung das entsprechende Formular «Anmeldung für das Praxismodul» ein.
	3. Die Studentin/der Student informiert die Praxisausbildungsperson und die Begleitperson über jegliche Veränderungen, die einen Einfluss auf das praxisbegleitende Studium haben.
	4. Die Studentin/der Student informiert die Praxisausbildungsorganisation vor Unterzeichnung der Vereinbarung über allfällige bestehende krankheits- oder unfallbedingte Leistungsbeeinträchtigungen.

**D Besondere Bestimmungen**

1. **Vereinbarungsbeginn, -dauer und ende**
	1. Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung und mit Beginn des auf Seite 2 angegebenen Studiensemesters in Kraft.
	2. Die Vereinbarungsdauer umfasst die auf Seite 2 festgelegten Studienphasen (Grundstudium bzw. Praxisphase I, Hauptstudium bzw. Praxisphase II oder gesamtes Studium bzw. Praxisphase I und II).
	3. Eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung ist nur begründet und in gegenseitigem Einvernehmen anhand des Formulars «Änderung oder Auflösung der Dreiecksvereinbarung» möglich. Die einseitige Auflösung aus wichtigen Gründen (gemäss OR 337) bleibt vorbehalten. Eine Exmatrikulation der Studentin/des Studenten aus dem Bachelor-Studium Soziale Arbeit der OST führt automatisch zur Auflösung der Vereinbarung. Eine Auflösung der Vereinbarung während eines Praxismoduls (qualifikationsrelevante Phase) führt, ausser bei ärztlich belegten krankheits- oder unfallbedingten Gründen, zum Nichtbestehen des Praxismoduls, siehe auch Kapitel 4.1.2 der Bestimmungen zur Praxisausbildung.
	4. Die Vereinbarung muss vor Beginn der jeweiligen Praxisphase von allen drei Vereinbarungspartnern unterzeichnet werden. Wird erst für die Praxisphase II in die praxisbegleitende Studienform gewechselt, muss der Student/die Studentin dies der Studienadministration zusätzlich mit dem entsprechenden Formular «Wechsel der Studienform» melden.
2. **Spezielle Vereinbarungen (darf den übrigen Vertragsbestandteilen nicht widersprechen)**

 **E Schlussbestimmungen**

1. **Änderungen und Ergänzungen**
	1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform mittels des Formulars «Änderung oder Auflösung der Dreiecksvereinbarung».
	2. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, nichtig oder undurchführbar erweisen, so berührt dies nicht den Bestand der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden solche Bestimmungen durch andere Bestimmungen ersetzen, welche gültig und durchführbar sind und dem Willen der Parteien am nächsten kommen.
	3. Die Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstandort ist St. Gallen.

Die Praxisausbildungsorganisation und die Studentin/der Student unterzeichnen gemeinsam die Dreiecksvereinbarung, die anschliessend von der Praxisausbildungsorganisation per Upload an das Fachteam Praxis Soziale Arbeit eingereicht wird. Nach erfolgreicher Prüfung erfolgt ein Mailversand der allseitig unterzeichneten Dreiecksvereinbarung an die Beteiligten.

Ort: Datum:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Für die Praxisausbildungs-organisation | Praxisausbildnerin /Praxisausbildner | Studentin / Student | OSTOstschweizer Fachhochschule Departement Soziale Arbeit, **Fachteam Praxis Soziale Arbeit** |

**Nur mit Originalunterschriften gültig, das Einfügen digitaler Unterschriften ist nicht zulässig.**